



Awareness Raising and Training Measures for the Istanbul Protocol in Europe

**Definition von Folter
und andere grausame, unmenschliche oder ernied-
rigende Behandlung oder Strafe und Verpflichtun-
gen in der Prävention**

This work is licensed under a

[Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivs 3.0 Unported License](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/).



This project has been funded with support from the European Commission. This communication reflects the views only of the author(s), and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.



Education and Culture DG

Lifelong Learning Programme

Inhaltsverzeichnis

1.	Definition von Folter und anderer grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	6
2.	Die Kriminalisierung von Folter und Misshandlung.....	9
3.	Umgehende und unparteiische Untersuchung	12
4.	Entschädigung und Reparationen für Folteropfer.....	14
5.	Prevention	17
5.1	Schutzmechanismen	17
5.2	Preventives Monitoring.....	19
6.	Literatur	19

Einführung

in seinem ersten Kapitel gibt das Istanbul Protokoll eine umfassende Übersicht über alle internationalen und regionalen rechtlichen Standards in Bezug auf das Verbot von Folter und Misshandlung, die zum Zeitpunkt seiner Erstellung relevant und verfügbar waren. Es gibt auch eine Übersicht über die Verpflichtungen, die sich aus diesem Standards ergeben. Das Protokoll weist darauf hin, dass Staaten die Verpflichtung haben, Vorwürfe von Folter zu untersuchen und zu dokumentieren, was von wesentlicher Bedeutung für die Strafverfolgung und Asylverfahren ist.

Die Anti Folterkonvention der Vereinten Nationen (United Nations Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (UNCAT)), die für alle Staaten gilt, ist das einzige universelle Rechtsinstrument dass das Verbrechen der Folter definiert. Im folgenden Kapitel werden wir daher die Definition und die Verpflichtungen, die sich aus ihr ergeben genauer analysieren. Eine Übersicht der anderen Rechtsinstrumente im Bereich des Verbotes von Folter und Misshandlung finden Sie im entsprechenden Kapitel unserer Texte.

1. Definition von Folter und anderer grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Während der letzten Jahrzehnte wurden zahlreiche Rechtsinstrumente entwickelt, die das Folterverbot erwähnen, die UN Konvention ist aber der einzige internationale völkerrechtliche Vertrag, der sie definiert. Wir werden daher in diesem Text die verschiedenen Elemente dieser Definition unter Verpflichtungen, die sich aus ihr ergeben, analysieren. Es ist aber wichtig festzuhalten, dass das Verbot von Folter und Misshandlung Teil des internationalen Rechts sind, in diesem Sinne also *jus cogens*¹.

Da die Existenz des Protokolls auf der Absicht beruht, Folter zu dokumentieren und die erhobenen Beweise in Gerichtsverfahren oder im Asylverfahren zu verwenden, ist es wichtig, zuerst zu verstehen, was die Definition von Folter beinhaltet.

Folter wird in Abschnitt 1 der UN Konvention als Torture definiert als "jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um

 *S.a.Kapitel. I, Part B, 1 (§ 10) des Istanbul Protokolls.*

 *Volltext der UNCAT*
www2.ohchr.org/english/law/cat.htm

 *Siehe auch: Nowak / McArthur, The United Nations Convention Against Torture (1),*

 *Steven Dewulf, The Signature of Evil (2)*

 *UN Docs, CAT Committee, General Comment No. 2, CAT/C/GC/2, 1998, on the implementation of Article 2 UNCAT*

 *Berücksichtigen Sie das die einzige andere Definition in einem internationa-*

¹ Siehe International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY), *Prosecutor v. Furundzija*, Case no. IT-95-17/I-T, 10. Dec. 1998

sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“

Die Definition enthält vier wesentliche Elemente, die ein umfassendes Konzept der Folterdefinition darstellen und sie von Misshandlung abgrenzt.

Erstens müssen große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Das bedeutet dass es einen gewissen Schweregrad des Leidens oder der Schmerzen geben muss, was natürlich von der subjektiven Wahrnehmung des Opfers abhängt . Es ist wichtig festzuhalten, dass psychologischer Schmerz oder Leiden ausreicht (wie beispielsweise durch die Androhung von Tod oder Folter) und das die Schwere in keiner Weise der Intensität entsprechen muss, die durch ernsthafte körperliche Verletzungen hervorgerufen wird.

Zweitens muss das Zufügen von Leiden oder Schmerzen einem bestimmten Zweck dienen, - um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, „zum Beispiel“ bedeutet hier, dass die Liste der Ziele in Art. 1 der UNCAT nicht als ausschließlich und vollständig zu sehen ist. Andere, ähnliche Absichten die Ähnlichkeit mit den ausdrücklich angeführten haben, beispielsweise in Zusammenhang mit den Interessen eines Staates und seiner Vertreter stehen, sind einzuschließen.

Drittens müssen Leiden oder Schmerzen absichtlich zugefügt werden. Folter kann nicht in Vernachlässigung bzw. Nachlässigkeit bestehen, es muss also eine Intention und ein Zweck vorliegen, deren Einschätzung muss auf objektivierbaren Tatsachen beruhen, nicht auf einer Einschätzung möglicher Motive des Täters.

Schließlich muß ein Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person involviert sein, wobei aber Veranlassung oder ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis ausreichend sind. Es besteht daher eine Verantwortung des Staa-

len Vertragswerk in Art. 2 der „Inter-American Convention to Prevent and Punish Torture“ enthalten ist.

📖 S. z.B. ECtHR, *Aksoy v. Turkey*, judgment of 18. Dec. 1996, the Court mentions the element of purpose.

📖 Beachte den Unterschied zwischen Nachlässigkeit und Unterlassung. Beide beziehen sich darauf dass etwas nicht unternommen wird, dabei ist Vernachlässigung absichtlich und Nachlässigkeit unabsichtlich.

📖 S. z.B. ECtHR, *Z and Others v. United Kingdom*, judgment of 10 May 2001, on the responsibility of the State for failing to protect citizens from abuse committed by private actors

tes bereits mit aktiver oder passiver Duldung oder bei Fehlen einer Intervention, z.B. auch wenn Folter durch Privatpersonen beobachtet wird. Dieses breitgefassete Konzept macht es möglich, Verantwortung des Staates in speziellen Fällen die sich, inter alia, auf die Misshandlung von Gefangenen, Genitalverstümmelung, häusliche Gewalt und Menschenhandel bezieht, festzustellen, wenn ein Staat nicht handelt es ist allerdings anzumerken, dass es sich nicht in all diesen Fällen um Folter handelt.

Die Schwere des Vorwurfs von Folter spiegelt sich in der besonderen Position des absoluten Folterverbots in internationalem Recht wieder, die in der Einbeziehung in die Liste der sehr wenigen absoluten und nicht einzuschränken den Menschenrechte besteht.

Die absolute Natur des Folterverbotes impliziert auch, dass das Recht auf persönliche Unversehrtheit und Menschenwürde,-der Freiheit von Folter nicht durch andere Rechte oder Überlegungen aufgehoben werden kann, sogar wenn es um den Schutz wichtiger Interessen wie dem Schutz der nationalen Sicherheit oder anderer Menschenrechte geht. Das Folterverbot als solches ist daher weit reichender als das Recht auf Leben, das unter stimmten sehr eingeschränkten Bedingungen, wie beispielsweise der drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer eingeschränkt werden kann. Für das Folterverbot gelten keinerlei derartige Einschränkungen.

Weiters kann das Folterverbot nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden. Unter bestimmten Bedingungen, können Staaten normalerweise vorübergehend in Zeiten eines nationalen Notstandes, wie beispielsweise bei Bürgerkrieg, Terrorismus, oder Naturkatastrophen, bestimmte Menschenrechtsverpflichtungen aufheben (Derogation). Das absolute Folterverbot darf allerdings nicht einmal in einem Notfall, indem das Leben der Nation bedroht ist, aufgehoben werden. Dieses Verbot ist Bestandteil der wesentlichen Menschenrechtsverträge, insbesondere von Artikel (2) UNCAT, der feststellt dass das Folterverbot auch in Zeiten von "Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität", nicht angetastet werden darf.

Grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Misshandlung) wird in der UNCAT nicht definiert. Allerdings wird aus Art. 16. deutlich, dass Misshandlung aus einer negativen Definition von Folter abgegrenzt werden kann, da keine Absicht oder bestimmter Zweck vorliegen Um als Misshandlung zu gelten muss eine Handlung nicht einmal schwere Schmerzen oder Leiden hervorrufen, die spezifische Erniedrigung des Opfers ist ausreichend. In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen Foltermisshandlung nicht immer eindeutig. Es wurde vorgeschlagen das die Intensität des Schmerzes zur Unterscheidung dienen kann. Es erscheint aber besser, die

 *Das Folterverbot ist absolut und kann durch keinerlei Bedingungen eingeschränkt werden.*

 *Siehe ECtHR, Tomasi v. France, judgment of 27 Aug. 1992*

 *Siehe das entsprechende Kapitel zum Internationalen Rahmenwerk zu Folter und Misshandlung in dieser Serie*

 *Siehe Beispiel - Fälle, die sich auf die Intensität von Schmerz beziehen:*

ECtHR, Ireland v. United Kingdom, judgment of 18 January 1978.

Anwesenheit oder Abwesenheit eines bestimmten Zwecks zur Unterscheidung heranzuziehen. In dieser Hinsicht zählt ein vernachlässigendes Verhalten beispielsweise nicht als Folter aber als Misshandlung. Wenn Beamte die Häftlinge ohne Aufsicht, Essen, oder Wasser in ihrer Zelle lassen, weil sie sie vergessen haben und für das Wochenende nachhause gehen handelt es sich um Misshandlung, nicht um Folter, weil sie nicht mit einer bestimmten Absicht, sondern aus Nachlässigkeit handeln.

Ein zusätzliches Kriterium- "Hilflosigkeit" hilft eine Trennlinie zwischen Folter und Misshandlung zu ziehen. Folter wird hauptsächlich an Menschen vernügt, die ihrer Freiheit beraubt sind, sich in einer Situation der Hilflosigkeit in dem Sinne befinden, dass sie den Ort, an dem sie inhaftiert sind, nicht verlassen können und sogar manchmal vollständig in ihrer Bewegung durch Handschellen oder Fesseln eingeschränkt sind. Es kann ihnen auch verwehrt sein, Angehörige, Ärzte oder Rechtsanwälte anzurufen, die Ihnen helfen können, sie sind daher nicht in der Lage sich zu verteidigen oder zu schützen. Ihre vollständige Abhängigkeit von den in Kontrolle befindlichen Beamten und das Ungleichgewicht in ihrer Beziehung macht sie daher besonders anfällig gegenüber Misshandlung. Dies macht Folter zu einem besonders schlimmen Angriff auf die menschliche Würde.

Es kann zu einer zu rechtfertigenden Zufügung schwerer Schmerzen oder Leiden kommen, beispielsweise bei Verhaftung eines Verdächtigen, bei der Auflösung einer gewalttätigen Demonstrationen oder bei bewaffneten Auseinandersetzungen. Wenn solch ein Gebrauch von Gewalt durch Beamte der Exekutive ausgeübt wird, aber unverhältnismäßig im Vergleich zum beabsichtigten Ziel ist, liegt Misshandlung vor, die nach internationalem Recht verboten ist.

Gerichtshöfe und Organe der internationalen Vertragswerke unterscheiden in ihren Entscheidungen und Feststellungen oft nicht zwischen Folter und Misshandlung. Während in beiden Fällen ein unveräußerliches Recht vorliegt, ist eine Unterscheidung wichtig, weil Verpflichtungen im Rahmen der Anti Folter Konvention der Vereinten Nationen sich nur auf Folter beziehen. Vor die Verpflichtung Folter als kriminelle Handlung zu erkennen und das Prinzip der universellen Jurisdiktion sind Verpflichtungen die sich auf das Folterverbot beziehen.

2. Die Kriminalisierung von Folter und Misshandlung

Das Verständnis der besonderen Schwere von Folter in internationalem Recht wird durch die ausdrückliche Verpflichtung der Vertragsparteien unter Art. 4 UNCAT to " dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten ". Diese Verpflichtung impliziert das zumindest alle Aspekte der Definition von Folter die in der UN Konvention enthalten sind

ECtHR, Soering v. the United Kingdom, judgment of 7 July 1989.

 *Alle Länder sollten eine Definition von Folter in ihr Strafrecht aufnehmen*

nach nationalem Gesetz durch angemessene Strafen geahndet werden die die Schwere des Verbrechens widerspiegeln.

Während im Prinzip Regierungen Freiheit in der Umsetzung dieser Erfordernisse in ihrer nationalen Gesetzgebung haben, ist es schwierig, wenn nicht unmöglich, sicherzustellen dass alle Elemente der Definition von Folter in der UN Konvention von Strafe bedroht sein können, ohne dass diese Definition in ihrer ursprünglichen Formulierung als eigenständiges Verbrechen definiert wird. Dies bedeutet das bei der Gesetzgebung die wörtliche Definition der UN Konvention verwendet werden sollte um zu verhindern, dass Elemente der Definition verloren gehen. Sollte der Gesetzgeber es aber vorziehen, eine neue Formulierung einzuführen, sollte er sicherstellen das jede Form der Folter unter Strafe gestellt wird, anstatt sie nur in die Gesetze zu anderen Verbrechen einzubinden, wie beispielsweise Körperverletzung. Das Anti Folter Komitee (CAT) besteht in seinem Kommentar Nr. 2 darauf, dass die Praxis, Folter durch die Anwendung oder Einbeziehung in vorhandene nationaler Gesetze zu verbieten, in vielen Fällen nicht ausreichen kann, um alle Aspekte der Definition in Art. 1 der Anti Folterkonvention abzudecken. Insbesondere können Straftatbestände wie Körperverletzung, Nötigung oder die Anwendung willkürlicher Gewalt die spezifischen Aspekte der Absicht und Zweckorientierung unberücksichtigt bleiben lassen, und daher die Schaffung des Straftatbestandes der Folter nicht ersetzen.

Weiters geben solche bereits bestehenden Straftatbestände keinen vergleichbar umfassenden Schutz der körperlichen und psychologischen Unversehrtheit des Menschen viele Foltertechniken, die beispielsweise Scheinhinrichtungen führen nicht zu körperlichen Verletzungen, stellen aber eine absichtliche Zufügung von schwerem Schmerz oder leiden dar. Sie sind daher nicht als Folter zu werden, können aber auch nicht einem andern Straftatbestand zugeordnet werden. Es ist daher wesentlich sicherzustellen, dass das psychologische Element der Folter gleichermaßen als ein Element der Erfüllung des Straftatbestandes einbezogen wird.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der sich auf die Strafverfolgung von Folter im Rahmen allgemeiner Straftatbestände wie beispielsweise Körperverletzung bezieht ist der der meist zu kurzen Verjährungsfristen, die in einigen Ländern nur wenige Jahre betragen. Wenn eine Verjährungsfrist versäumt wurde, ist es unmöglich eine Strafverfolgung einzuleiten. Das Anti Folterkomitee der Vereinten Nationen hat aber klar festgestellt, dass Folter keiner Verjährung unterliegen sollte, was bedeutet das Folter jederzeit und ohne zeitliche Frist verfolgt werden kann.²

 *Die Definition von Folter sollte auch in nationalem Recht die gleichen Elemente wie Art. 1 der UN Konvention gegen Folter enthalten.*

 *Berücksichtigen Sie, dass die Strafverfolgung eines Folterverbrechens nicht der Verjährung unterliegt.*

² siehe: UN Docs, CAT Committee, CAT/C/JPN/CO/1, Concluding Observations, 2007, para. 12.

Weiters ist es bei mehr allgemeinen Straftatbeständen im Gegensatz zu Folterverbrechen möglich anstelle einer obligaten Haftstrafe ein Bußgeld zu leisten. In Anbetracht der besonderen Schwere des Folterverbrechens erfordert der durch die UN Konvention etablierte Standard das das Folterverbrechen von angemessen schweren rechtlichen Sanktionen bedroht sein muss die diese schwere widerspiegeln und in Abhängigkeit vom nationalen Recht bedeutet dies das Folter von ähnlich schweren Strafen bedroht sein soll, wie andere schwere intentionale Verbrechen.³

Unglücklicherweise ist unter einigen Angehörigen der Exekutive und anderen Akteuren im Strafrecht die Ansicht verbreitet, dass Folter nicht mehr als eine relativ harmlose Angelegenheit ist diese Fehleinschätzung der Schwere des Folterverbrechens kann als einer der wichtigsten Gründe für die anhaltende Existenz der Folter weltweit gelten und jeden Abschreckungseffekt des Folterverbots aufheben. Noch schwerwiegender ist es, dass die Verharmlosung von Folter durch die Anwendung leichter Strafen auch bedeutet, dass Opfern die Anerkennung ihres Leidens vorenthalten wird. Die anhaltende Praxis das in vielen Ländern Folterer im Höchstfall durch Disziplinarstrafen oder Geldstrafen bestraft werden, ist daher eine Verletzung der internationalen Verpflichtung solche Handlungen zu kriminalisieren .

Um einen starken Abschreckungseffekt sicherzustellen und ein eindeutiges Signal der Null Toleranz an alle Behördenvertreter zu senden, muss auch das Ausmaß der Verantwortung von Staatsangestellten im Strafrecht mit der Definition der UN Konvention über einstimmen. Daher muss der Strafbestand der Folter nicht nur die mit Täterschaft oder Teilnahme an Folter einbeziehen, sondern auch die Unterlassung von Staatsangestellten wirksam gegen Folter zu intervenieren oder diese zu verhindern. Dementsprechend haben Staaten die Ermutigung, Anstiftung, oder Anordnung von Folter zu kriminalisieren. Das bedeutet dass sich Vorgesetzte die von ihr wussten oder wissen sollten und ihre Angestellten der Mittäterschaft oder Duldung strafbar machen. Das Nichteingreifen von Staatsangestellten in Situationen wo Folter im Privatbereich angewandt wird sollte ebenfalls unter bestimmten Bedingungen strafbar sein, wie im Fall von häuslicher Gewalt die durch die Handlung von Staatsangestellten verhindert werden könnte. Ein weiterer Aspekt der schwerwiegenden Natur des Folterverbotes in internationalem Recht betrifft die Verantwortung von Staaten eine weit reichende Jurisdiktion ihrer Strafgerichtshöfe bei Folterverbrechen sicherzustellen.

In Ergänzung zur Zuständigkeit von Gerichtshöfen in der Strafverfolgung und Bestrafung angeblicher Täter, die Staatsangehörige des gleichen Staates sind,

 Für weiterführende Informationen siehe: Karen

³ Anm.: Chris Ingelse in *The UN Committee against Torture: An Assessment*, (The Hague, London, Boston, 2001), p. 342. schließt das ein Strafraum zwischen sechs und 20 Jahren der Interpretation von Art. 4 (2) UNCAT des Komitees entsprechen würde.

und bei der Verfolgung aller Folterverbrechen auf ihrem Staatsgebiet, fordert Art. 5 der UN Konvention von Staaten ihre Gerichtshöfe mit universeller Jurisdiktion auszustatten. Das bedeutet das für das erste Mal in der Geschichte von völkerrechtlichen Vertragssystemen, Staaten verpflichtet sind eine Strafverfolgung gegen angebliche Täter einzuleiten, die sich in ihrem Staatsgebiet aufhalten unabhängig von ihrer Nationalität und unabhängig davon, wo das Verbrechen verübt wurde. Verantwortung in Bezug auf Jurisdiktion ist das Ergebnis einer unzweideutigen Anerkennung der internationalen Gemeinschaft das Folter ein Feind der Menschheit ist⁴ und es dementsprechend keine Schutzzonen für Folterer geben kann.

3. Umgehende und unparteiische Untersuchung

Eine der wesentlichen Faktoren die zur anhaltenden Verwendung von Foltermisshandlung weltweit beitragen ist die Straflosigkeit der Täter. Der hauptsächliche Grund für die Straflosigkeit ist dabei das Fehlen effektiver Untersuchung bei Vorwürfen von Folter und Misshandlung.

Nach internationalem Menschenrecht, haben Staaten die Verpflichtung eine umgehende und unparteiische Untersuchung auf der Basis von Anschuldigungen des Opfers oder wann immer es ausreichenden Grund gibt anzunehmen das Folter vergnügt wurde einzuleiten ([Articles 12, 13](#) UNCAT, [Art. 2](#), International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR)).

Diese Verpflichtung bedarf allerdings nicht einer formalen Klageeinreichung. Viele Opfer haben selber Angst Folter anzuzeigen, und ein vernünftiger Verdacht, dass Folter geübt wurde kann durch Angaben von Mithäftlingen, Rechtsanwälten, Ärzten, Krankenschwestern, Angehörigen, NGOs, oder nationalen Menschenrechtsinstitutionen begründet werden. Der Staat hat daher die Verpflichtung *ex officio*, i.e. auf eigene Initiative und ohne formale Klage Einbringung eines Opfers von Folter oder Misshandlung eine Untersuchung einzuleiten.

Sobald eine Beschwerde oder Klage eingereicht wurde, ist die Eile, mit der eine Untersuchung eingeleitet wird wesentlich, um sicherzustellen dass das Opfer nicht weiterer Folter oder Misshandlung ausgesetzt wird und auch weil körperliche Spuren der Folter nicht mehr nachweisbar sein könnten. Es ist daher wichtig eine Untersuchung sofort und ohne Verzögerung einzuleiten wenn ein Verdacht auf Folter oder Misshandlung erho-

Janina Berg, Universal Criminal Jurisdiction and the Crime of Torture (3).

 *Siehe auch Filártiga v. Peña-Irala, 630 F. 2d 876 (2d Cir), 1980*

 *Zur Verpflichtung Foltervorwürfe zu untersuchen siehe ECtHR, Assenov and Others v. Bulgaria, judgment of 28 Oct. 1998*

 *S. CAT Committee, Parot v. Spain, Comm. No. 6/1990, 2 May 1995, und Blanco Abad v. Spain, Comm. No. 59/1996, 14 May 1998, zur Verpflichtung von Staaten eine ex officio Untersuchung einzuleiten.*

⁴ ICTY, *Prosecutor v. Furundzija*, judgment of 10 December 1988;

ben wurde, d.h. innerhalb der nächsten Stunden oder Tage. Im Fall *Blanco Abad v. Spain*, stellte das Anti Folterkomitee fest das eine umgehende Reaktion wesentlich ist um sicherzustellen dass das Opfer nicht weiter solchen Handlungen ausgesetzt werden kann und auch weil im allgemeinen, sofern die eingesetzten Methoden nicht dauerhafte oder schwer wiegende Folgen haben, die körperlichen Spuren von Folter und besonders von grausamer, erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung, rasch verschwinden (“promptness is essential both to ensure that the victim cannot continue to be subjected to such acts and also because in general, unless the methods employed have permanent or serious effects, the physical traces of torture, and especially of cruel, inhuman or degrading treatment, soon disappear.”⁵

Weiters ist es von grundlegender Bedeutung dass die Untersuchung unparteiisch ist, d.h. ernsthaft, effektiv, und vorurteilsfrei. Die verantwortlichen Behörden sollten keine Erwartungen einbringen und nicht die Interessen einer der Parteien vertreten. Eine Untersuchung die von der Annahme ausgeht dass die Vorwürfe falsch sind und die versucht unter Verdacht stehende Beamte zu schützen kann nicht effektiv sein. Die Untersuchung sollte durch entsprechend qualifizierte Personen die objektiv die Natur und Bedingungen der Vorwürfe und die Identität der Täter feststellen wollen durchgeführt werden..⁶

Um eine rasche Reaktion sicherzustellen kann es nötig werden, dass die erste Stufe der Untersuchung durch leitende Polizeibeamte, Gefängnisdirektoren oder Staatsanwälte durchgeführt wird. Es ist aber nicht zu empfehlen das die Untersuchung vollständig Personen anvertraut wird die enge Beziehungen auf der persönlichen oder beruflichen Ebene mit den Beschuldigten unterhalten oder ein Interesse haben diese zu schützen.. Die Untersuchung sollte daher idealerweise externen Beobachtungsorganen oder Organisationen anvertraut werden die keinerlei direkte Verbindung zu den Organisationseinheiten haben, in denen Folter oder Misshandlung angeblich stattgefunden hat⁷

Die geeigneten Autoritäten zur Durchführung einer unparteiischen Untersuchung schließen *inter alia* Ombudsmann Organisationen, nationale Menschenrechts Institute, Gefängnis - Aufsichtskommissionen, Generalsstaatsanwälte und spezielle unabhängige Polizei -Untersuchungsorgane ein, die ausschließlich Folter und Misshandlung durch Polizisten untersuchen.

⁵ CAT Committee, *Blanco Abad v. Spain*, Comm. No. 59/1996, 14 May 1998, para 8.6

⁶ *Ibid*, para. 8.8

⁷ Nowak, M., McArthur, E, Op. Cit. para. 61.

Wie auch immer die gewählte Organisation beschaffen ist, sollte sie die nötigen Vollmachten haben die Untersuchung effektiv auszuführen, beispielsweise Zeugen zu laden, angeklagte Beamte zu verhören, offizielle Dokumente einzusehen, und forensische Untersuchungen durchzuführen. Das Opfer und der Beschwerdeführer sollten über die Ergebnisse informiert werden.

[Art. 13](#) UNCAT liegt die Verantwortung von Staaten fest, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen dass BeschwF. und Zeugen nicht Repressalien ausgesetzt sind, weil sie eine Beschwerde eingereicht haben oder Zeugnis abgelegt haben. Weiters wird es empfohlen, dass Beamte, die der Folter verdächtigt worden sind, suspendiert werden oder für die Dauer der Untersuchung einer anderen Abteilung zugeteilt werden⁸ schließlich empfiehlt das Anti Folterkomitee auch daß Staaten zur Sicherstellung der Effektivität von Untersuchungen ein zentrales Beschwerderegister anlegen.⁹

4. Entschädigung und Reparationen für Folteropfer

Staaten die die Konvention gegen Folter unterzeichnet haben stehen unter der Verpflichtung nicht nur Folter und Misshandlung zu verhindern und Täter der Gerechtigkeit zuzuführen, aber auch Folteropfer zu unterstützen und ihnen adäquate Reparation, einschließlich Entschädigung und Rehabilitation zukommen zu lassen.

Das Recht von Folteropfern Beschwerde zu erheben und angemessene Entschädigung und Reparationen zu erhalten wird in Art. 13 und Art. 14 UNCAT festgelegt. Art. 13 garantiert jedem Opfer von Folter Misshandlung das effektive Recht bei einer kompetenten Behörde oder Einrichtung ohne Furcht vor Repressalien Beschwerde einzureichen. Dies impliziert, dass der Staat die nötigen Maßnahmen unternimmt sowohl den Beschwerdeführer wie auch die Zeugen vor Misshandlung und Einschüchterung als Konsequenz einer Beschwerde oder Zeugenaussage zu schützen.

[Art. 13](#) beschreibt das Recht eine Beschwerde einzureichen und auf eine umgehende Untersuchung des falls. Dieser Artikel ergänzt daher die Verpflichtung eine *ex officio* Untersuchung von Folttervorwürfen nach Art. 12 einzuleiten, beide Artikel zielen auf die Tatsachenfeststellung durch eine kompetente und unabhängige Person oder Einrichtung .

In Abhängigkeit von der Tatsachenfeststellung kann oder sollten weitere Schritte unternommen werden die das Ziel verfolgen die Täter vor Gericht

 *Siehe UN Docs, CAT Committee, General Comment No. 3, CAT/C/GC/3, 2012, zur Implementierung von Art. 14 UNCAT*

⁸ UN Docs, CAT Committee, CAT/C/NPL/CO/2, para. 24

⁹ UN Docs, CAT Committee, A/56/44, para. 97(e)

zu stellen ([Art. 4 bis 9](#)) und oder Opfern von Folter und Misshandlung mit Reparationen zivilrechtlicher Art zu versorgen ([Art. 14](#)). Der Zugang zu einem Zivilprozess sollte nicht vom Ergebnis des Strafverfahrens abhängig sein.

[Artikel](#) (1) UNCAT muss als spezifische Manifestation des allgemeinen Rechtes von Opfern von Menschenrechtsverletzungen gesehen werden angemessene Entschädigung und Reparation zu erhalten wie sie in Art. 2 3) ICCPR und ähnlichen Vorgaben regionaler Vertragssystemen vorgesehen ist. Die in Art. 14 festgelegten Terminie entsprechen jedoch nicht vollständig der aktuellen Terminologie, wie sie etwa in den *UN Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law* (adopted in December 2005), festgelegt sind, die sich auf das Recht auf Entschädigungen Reparation beziehen. Die medizinische, psychologische, soziale und rechtliche Rehabilitation sowie die finanziellen Entschädigungen sind daher wesentliche Aspekte des Rechts der Folteropfer auf angemessene Reparation.

Prozedural sind Vertragsstaaten verpflichtet angemessene, vor allem juristische Einrichtungen einzurichten, um es Folteropfern zu ermöglichen Unterstützung zu erhalten, nicht nur konstitutionelle, zivile, strafrechtliche, und spezielle Menschenrechtsgerichtshöfe können Mittel zur Verfügung stellen, aber auch Ombudsmann Einrichtungen nationale Menschenrechtskommissionen und spezielle Folterbehandlungseinrichtungen.

Staaten mussten in grundlegender Weise fairer und angemessene Reparation für die Schmerzen und das Leiden der Opfer zur Verfügung stellen was auch nach Verwaltungsvorschriften oder in einer formlosen Weise geschehen kann.

Für Opfer von Folter Misshandlung kann eine solche Reparation in der sorgfältigen Untersuchung und Wahrheitsfindung bestehen, beispielsweise durch eine "truth and reconciliation" Kommission, durch die offizielle Anerkennung das Folter stattgefunden hat, beispielsweise durch eine Gedenkveranstaltung und das Erinnern an Opfer,, oder durch eine Entschuldigung der Behörde. Weiters sind die Strafverfolgung und die Verurteilung individueller Täter wichtige Form von Reparation, was demonstriert das die Anwendung von Strafgesetzen nicht nur den Kampf gegen Straflosigkeit und Folter dient, sondern auch ein wichtiges Element des Rechts auf angemessene Reparation von Folteropfern ist.

Schließlich kann finanzielle Entschädigung für Schmerzen leiden oder Erniedrigung oder für materiellen Schaden, beispielsweise Rehabilitationskosten als zusätzliche Form der Reparation Befriedigung geben. Das Anti Folterkomitee hat jedoch im Schlüsselfall von *Guridi v.*

 *Das Recht auf Reparation kann unterschiedliche Formen annehmen, wie beispielsweise Restitution, offizielle Anerkennung, gedenken, Entschuldigung, Untersuchung und Verurteilung von Tätern finanzielle Entschädigung Garantie des Schutzes vor Wiederholung.*

 *CAT Committee, Guridi v. Spain, Comm. No. 212/2002, 17 May 2005.*

Spain festgestellt, dass finanzielle Entschädigung nicht ausreicht, wenn ein so schwer wiegendes Verbrechen wie Folter vorliegt da der Begriff Entschädigung alle Schaden des Opfers, einschließlich Restitution, Entschädigung und Rehabilitation sowie die Garantie der Nichtwiederholung, wo immer zutreffend, enthalten. Der Inter-American Court of Human Rights verwendet eine sehr breite Interpretation von Reparation. Beispielsweise im Fall von *Vargas Areco v. Paraguay*, leitete der Gerichtshof das Land in Ergänzung zur finanziellen Entschädigung an *inter alia* in einem Staatsakt die internationale Verantwortung des Staates anzuerkennen, sich bei den Angehörigen der Opfer zu entschuldigen, und eine Straße nach dem Opfer zu benennen.

Wenn Folter in einer systematischen und breit gefächerten Weise angewandt wird Oma können Garantien der nicht- Wiederholung, wie beispielsweise die korrektur relevanter Gesetze, der Kampf gegen Strafflosigkeit, die Einrichtung effektiver präventiver oder abschreckende Maßnahmen eine angemessene Form der Reparation darstellen. Falls Folter zum Tod eines Opfers führt, haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung, im Namen des Verstorbenen, oder im eigenen Namen.

Das Recht auf Reparation ist primär ein Anspruch des Opfers gegenüber dem Staat, der für die Folter verantwortlich ist, und so den angerichteten Schaden wieder gutmachen muss. Zusätzlich kann auch der individuelle Täter verurteilt werden einen Teil oder die ganze Summe der finanziellen Entschädigung an das Opfer zu zahlen.

Obwohl der Staat der für Folter verantwortlich ist eine Verpflichtung hat Reparations und Rehabilitationsdienste zu zahlen erhalten viele Folterbehandlungszentren in der Praxis keine oder sehr wenig Unterstützung durch den Staat und sind abhängig von nichtstaatlichen Geldgebern wie dem UN Voluntary Fund for Victims of Torture (UNFVT) der nichtstaatliche Rehabilitationszentren mit Geldern von staatlichen Geldgebern weltweit unterstützt Der UNFVT unterstützt NGOs die von Folteropfern genützt werden und oder die die Folgen von Folter durch direkte medizinische, psychologische, soziale, ökonomische, rechtliche, humanitäre, in lukrative oder andere Form von Unterstützung mildert.

 IACtHR, *Vargas-Areco v. Paraguay*, Ser. C, No. 155 (2006)

 Für weitere Informationen siehe das entsprechende Kapitel.

5. Prävention

Folter ist eine der schlimmsten Menschenrechtsverletzungen und kann nicht nur lang anhaltende körperliche, sondern auch psychologische Traumatisierung hinterlassen die viele Opfer für den Rest ihres Lebens zeichnet. Anstatt auf bereits vorgefallene Verletzungen zu reagieren, muss es das endgültige Ziel sein, Folter und Misshandlung zu verhindern. Dieser Ansatz wird insbesondere von der UNCAT betont, die die Verpflichtung Folter als separate Verpflichtung von Staaten in Artikel 2(1): betont "Each State Party shall take effective legislative, administrative, judicial or other measures to prevent acts of torture in any territory under its jurisdiction". Artikel (1) erweitert diese Verpflichtung um die Fragestellung der Misshandlung. Zusätzlich legt das Zusatzprotokoll (Optional Protocol to the UNCAT (OPCAT) die Obligation von Staaten fest ein System präventiver Besuche in Haftanstalten einzurichten um die Behandlung von Häftlingen zu beaufsichtigen und Verletzungen zu verhindern.

Die Anti Folterkonvention und das Zusatzprotokoll behandeln daher zwei Dimensionen der Verpflichtung von Staaten: die erste Dimension bezieht sich auf die Umsetzung rechtlicher, administrativer und anderer Maßnahmen die Personen vor Folter und Misshandlung schützen, die zweite Dimension betrifft das System präventiver Beobachtungen von Orten, an denen Freiheit eingeschränkt wird und in denen Menschen daher besonders leicht Misshandlungen ausgesetzt sind.

5.1 Schutzmechanismen

Artikel 2(1) UNCAT stellt nicht nur eine umfassende Liste der rechtlichen, administrativen, juristischen und anderen Maßnahmen zur Verfügung die Signatarstaaten zur Prävention von Folter umsetzen müssen . Die Bedeutung des Begriffs Prävention ist in einem sehr breiten Sinne zu interpretieren, die die entsprechende Gesetzgebung, wie die Kriminalisierung von Folter mit entsprechenden Sanktionen, die Einrichtung effektiver rechtlicher Hilfsmittel für Opfer auf strafrechtlicher, zivilrechtlicher, und auf der Verwaltungsebene , die Einrichtung von Schutzmechanismen, und die Einrichtung der nötigen institutionellen und organisatorischen Kapazität zur effektiven Verhinderung von Folter und Misshandlung einschließt . Weiters zielen eine weitere Gruppe von speziellen Vorgaben der UNCAT und anderer Menschenrechtsinstrumente wie beispielsweise der ICCPR oder der Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (UNSMRT) direkt oder indirekt auf die Prävention von Folter ab.

Erstens sind die Garantie der Rechte auf persönliche Freiheit und das ent-

 *Lesen Sie den vollen Text der UNSMRT auf www2.ohchr.org/english/law/treatmentprisoners.htm*

sprechende Verbot von willkürlicher oder geheimer Haft wichtige Schutzmechanismen gegen Folter da das Risiko von Folter und anderen Formen von Misshandlung wesentlich höher ist wenn Personen willkürlich und ohne offizielle Bekanntgabe ihrer Inhaftierung verhaftet werden. Gleichermaßen ist das Recht auf Familienbesuch bei Häftlingen, das Verbot der incommunicado Haft, das Recht auf raschen Zugang zu einem Arzt oder Rechtsanwalt vom Zeitpunkt der Verhaftung an, und das Recht auf habeas corpus wichtige Schutzmechanismen gegen Folter und Misshandlung da sie den Kontakt des Inhaftierten mit der Außenwelt sicherstellen. Entsprechend sind Staaten verpflichtet die nötigen administrativen und institutionellen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise wirksamen und zugänglichen kostenlosen Rechtsschutz Beschwerdemechanismen oder den Zugang zu unabhängigen Ärzten zu schaffen.

Ein faires Verfahren und entsprechend korrekte Verfahrensstandards sind von gleicher Wichtigkeit in der Prävention von Folter, hierzu gehört beispielsweise das Recht des Häftlings sofort über die Gründe der Verhaftung und die Vorwürfe informiert zu werden, die Verpflichtung Polizeihaft so kurz wie möglich zu halten (nicht länger als 48 Stunden), und das korrespondierende Recht aller verhafteten Personen umgehend vor einen Richter gestellt zu werden, der entscheidet dass sie entweder entlassen werden oder Untersuchungshaft außerhalb des Polizeisystems anzuordnen. Diese Rechte stehen sicher, dass niemand in Gefahr steht misshandelt zu werden indem er außerhalb des Rechtssystems angehalten wird.

Die UN Konvention legt weiter fest das Signatarstaaten auch verpflichtet sind die organisatorischen Strukturen der Sicherheitskräfte dahingehend zu kontrollieren, dass sie das Risiko von Folter minimieren. So fordert Art. 10 der UN Konvention die angemessene Erziehung und Ausbildung von Exekutive und anderen Personal, während Art. 11 sich auf eine systematische Überprüfung von Verhörmethoden und Haftbedingungen als wesentliche Schutzmechanismen von Folter bezieht. Die UNSMRT führen eine Reihe weiterer Maßnahmen an, die Staaten ergreifen sollten, um ihrer allgemeinen Verpflichtung Folter zu verhindern nachzukommen: die Einrichtung entsprechender Haft Register, die Audio oder Videoaufzeichnung von Verhören, die verpflichtende medizinische Untersuchung bei Eintreffen in der Haft, Haft und nach jeder Verlegung das Verbot verlängerte Einzelhaft.

Exekutive Organe sollten mit der entsprechenden technischen Einrichtung ausgestattet werden, professionelle forensische Untersuchungen durchzuführen um den Rückgriff auf Geständnisse als Mittel der Verbrechensaufklärung zu verringern. Weiters müssen nationale Gesetze sicherstellen das Beweise die durch Verwendung von Folter erbracht wurden in keinem Rechtsverfahren zulässig sind (Art. 15 UNCAT). Diese Maßnahmen verstär-

ken das Folterverbot und zielen auf die Minimierung des Anreizes für Untersuchungsorgane ab, Folter als Teil von Untersuchungen zu verwenden.

Die Verpflichtung Folter Misshandlung zu verhindern ist nicht auf das eigene Staatsgebiet begrenzt sondern hat einen extraterritorialen Effekt: das Prinzip des **non-refoulement** wie in 3 UNCAT angeführt verbietet es Staaten eine Person an andere Staaten auszuliefern, zurückzuführen, oder sonst in diese zu verbringen wenn das Risiko besteht dass sie der Folter unterworfen werden. Dies bedeutet auch, dass Asylbewerber die keinen Flüchtlingsstatus erhalten im Rahmen der nationalen Gesetzgebung eine Möglichkeit erhalten müssen, im Gebiet des Staates bleiben zu können, wenn das Risiko besteht dass sie nach Rückkehr in ihr Herkunftsland gefoltert werden .

5.2 Präventives Monitoring

Eine der effektivsten Maßnahmen um Folter der Misshandlung zu verhindern ist das präventive Monitoring von Haftanstalten durch unabhängige Mechanismen wie das UN Subcommittee on Prevention of Torture (SPT), das European Committee for the Prevention of Torture (CPT), den UN Special Rapporteur on Torture, oder nationale Schutzmechanismen (National Preventive Mechanisms (NPM)) die nach Vorgabe der OPCAT eingerichtet wurden. Diese Mechanismen haben das Recht und angekündigte und nicht eingeschränkte Besuche in allen Haftanstalten durchzuführen, private Interviews mit Häftlingen und Personal durchzuführen, und den Behörden Empfehlungen zu geben, wie die Behandlung von Häftlingen verbessert werden kann.

↪ *Siehe das entsprechende Kapitel zu mehr Information zu diesen Mechanismen*

6. Literatur

1. Nowak M, McArthur E.: The United Nations Convention Against Torture : A Commentary. Oxford [u.a.]: Oxford Univ. Press; 2008. XXVI, 1649 p.
2. Dewulf S. The Signature of Evil : (re)defining torture in international law. Cambridge [u.a.]: Intersentia; 2011. XIX, 617 p.
3. Berg KJ.: Universal criminal jurisdiction as mechanism and part of the global struggle to combat impunity with particular regards to the crime of torture. Wien: NWV Neuer Wiss. Verl.; 2012. 533 p.

